

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Prüfung vor Ort.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Datenprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Überwachungsplans .....</b>	<b>4</b>
<b>3.4</b>	<b>Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase .....</b>	<b>4</b>
<b>3.5</b>	<b>Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.6</b>	<b>Unabhängige Überprüfung.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>PRÜFBERICHT .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>REGISTEREINTRAG.....</b>	<b>5</b>

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen

[www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)

Die Prüfung von Berichten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 (AVR) besteht aus der strategischen Analyse und Risikoanalyse, der Erstellung eines Prüfplans, der Durchführung der Prüfung (inkl. Datenprüfung und Anlagenbegehung), der Erstellung eines Prüfberichts und der Unabhängigen Überprüfung.

Die Prüfer werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die „Tätigkeiten“ des Emissionshandels zugelassen.

## 1 STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE

Die Strategische und Risikoanalyse wird im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen und die Schwerpunkte der Prüfung zu definieren. Grundlage hierfür sind folgende z.T. durch den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte Dokumente bzw. Informationen:

- **Übersicht über alle in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten:** Die Prüfstelle bewertet alle Tätigkeiten, Emissionsquellen, Stoffströme, Messeinrichtungen etc. der Anlage aufgrund ihrer Anlagenkenntnis aus vorangegangenen Verifizierungen, des Berichts und/oder anhand vom Betreiber bereitgestellter Informationen.
- **Aktueller Überwachungsplan und seine Genehmigung:** Die Prüfstelle macht sich ein Bild über die Anforderungen des Überwachungsplans und das Datenfluss- und Kontrollsystem des Anlagenbetreibers einschließlich der Gesamtorganisation in Bezug auf Überwachung und Berichterstattung. Dazu wird vom Anlagenbetreiber eine Beschreibung der Datenflussaktivitäten, die Risikobewertung und ein Überblick über das Kontrollsystem bereit gestellt, sofern dies nicht bereits im Überwachungsplan enthalten ist.
- **Emissionsgenehmigung**
- **Erforderliche Wesentlichkeitsschwelle**
- **Ergebnisse aus der Vorjahresprüfung**
- **Luftfahrzeugbetreiber:** Die Prüfstelle beurteilt Art und Größe des Betreibers, Verteilung der Informationen auf verschiedene Orte sowie Zahl und Art der Flüge.

Die strategische Analyse enthält übliche Instrumente zur strategischen Analyse wie z.B. Stärken- / Schwächenanalyse unter Berücksichtigung aller o.a. Eingangsgrößen, um alle wesentlichen Problemstellungen und Bedenken zu identifizieren. Das Ergebnis der strategischen Analyse inklusive der Kommentierung der oben genannten Eingangsgrößen bildet die Basis für die Risikoanalyse. In der Risikoanalyse bewertet die Prüfstelle das wahrscheinliche Risiko für wesentliche Falschangaben im Emissionsbericht. Dafür identifiziert die Prüfstelle das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und definiert das daraus resultierende Entdeckungsrisiko, um die geforderte Wesentlichkeitsschwelle einzuhalten. Basierend auf dieser Analyse der Risiken entwickelt die Prüfstelle den Verifizierungsansatz und den Prüfplan.

## **2 ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS**

Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und Risikoanalyse wird ein Prüfplan bestehend aus dem Prüfprogramm, dem Testplan und dem Datenstichprobenplan durch den Prüfer erstellt und dem Kunden vor Beginn der eigentlichen Prüfung zur Verfügung gestellt. Dies kann in einem Dokument oder in separaten Dokumenten erfolgen.

Das Prüfprogramm regelt Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und Art und Weise ihrer Ausführung.

Der Testplan legt fest in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die verbundenen Verfahren überprüft werden.

Der Datenstichprobenplan gibt vor, in welchem Umfang und wie Datenstichproben der den Emissions-/Tonnenkilometerberichten zugrundeliegenden Primärdaten erhoben werden.

## **3 PRÜFUNG**

Während der Prüfung prüft die Prüfstelle insbesondere:

- die Datenflussaktivitäten und dazu eingesetzte Systeme
- die Validität der Informationen, die zur Berechnung der Emissionen / Tonnenkilometer und des vorgegebenen Unsicherheitsgrades herangezogen wurden
- die Umsetzung des genehmigten Überwachungsplans
- die Eignung des genehmigten Überwachungsplans zur Verringerung der inhärenten und Kontrollrisiken

Zur Prüfung bedient sich die Prüfstelle verschiedener Auditmethoden und –ansätzen. Analytische Verfahren können zur Plausibilisierung und Prüfung auf Vollständigkeit der berichteten Daten dienen. Probenahmen können durchgeführt werden, sofern dies laut Risikoanalyse angebracht ist.

### **3.1 Prüfung vor Ort**

Die Prüfung wird jeweils am Standort des Kunden durchgeführt. Die Prüfstelle nimmt eine Besichtigung jeder zu prüfenden Anlage vor, um das Funktionieren von Messgeräten und Überwachungssystemen zu kontrollieren, Interviews durchzuführen und hinreichende Informationen und Belege zu prüfen. Liegen relevante Primärdaten zur Bestätigung der berechneten Emissionen-/Tonnenkilometer zentral vor, muss neben der zentralen Datenprüfung dennoch eine technische Begehung der zu verifizierenden Anlage durchgeführt werden.

Hierbei folgt die Prüfstelle dem vorher ausgearbeiteten Prüfplan, so dass der Weg von den Primärdaten bis zur Erstellung des Emissions-/Tonnenkilometerberichts während der Prüfung nachvollzogen werden kann. Anpassungen des Prüfplans aufgrund der vorgefunden Situation sind explizit möglich.

Auf Anlagenbegehungen kann ausnahmsweise unter den Bedingungen des Art. 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 verzichtet werden. Ist die Anlage keine Anlage mit geringen

Emissionen im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066, ist hierfür vom Anlagenbetreiber die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

### **3.2 Datenprüfung**

Zur Datenprüfung werden verschiedene Methoden herangezogen. Diese können u.a. die Rückverfolgung der Berichtsdaten zur Primärdatenquelle, die Gegenprobe der Daten mit extern verfügbaren Angaben, Abgleiche mit Daten aus dem Vorjahr (falls verfügbar), Kontrolle von Grenzwerten und eigenständige Berechnung der Werte sein.

Unter Berücksichtigung der Angaben des Überwachungsplans werden dabei mindestens folgende Werte überprüft:

- Grenzen der Anlage
- Vollständigkeit der Stoffströme und Emissionsquellen
- Übereinstimmung der aggregierten Daten mit den Primärdaten
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten
- Gemessene Emissionswerte (falls die berichteten Daten auf direkter Messung beruhen)

### **3.3 Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Überwachungsplans**

Bei der Prüfung des Emissionsberichts kontrolliert die Prüfstelle die Konformität mit dem genehmigten Überwachungsplan, inklusive aller darin beschriebenen Verfahren, z.B. zur Unsicherheitsbewertung, zur Behandlung von fehlenden Daten oder bezüglich Datenfluss und Kontrolltätigkeiten.

### **3.4 Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase**

Die Prüfstelle bringt dem Anlagenbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis.

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschaussagen und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der Verifizierungsbericht erstellt.

### **3.5 Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen**

Als Resultat aller Prüftätigkeiten bewertet die Prüfstelle abschließend:

- die endgültigen Daten des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers (einschließlich der während der Prüfung angepassten Daten);
- die Begründung des Betreibers für etwaige Änderungen;
- ob der genehmigte Überwachungsplan und alle darin festgelegten Verfahren ordnungsgemäß umgesetzt wurden;
- ob durch das erreichte Prüfrisiko und die Menge der gesammelten Belege hinreichende Sicherheit bezüglich der Prüfaussage, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält, gewährleistet ist.

- ob Verbesserungsvorschläge zur Risikobewertung des Betreibers, den Datenfluss- und Kontrollaktivitäten bzw. der Bewertung des Kontrollsystems und den zugehörigen Verfahren und/oder der Überwachung und Berichterstattung der Emissionen oder Tonnenkilometer (höhere Ebenen, Risikominderung, Effizienz) in den Prüfbericht aufgenommen werden sollen

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der vorläufige Prüfbericht erstellt.

### **3.6 Unabhängige Überprüfung**

Der Prüfbericht und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen EU-ETS-Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, der Prüfbericht sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Prüfbericht erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden EU-ETS Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.

## **4 PRÜFBERICHT**

Die Prüfstelle fasst ihre Prüfungsmethode, ihre Feststellungen und ihr Prüfgutachten in einem an den Anlagenbetreiber adressierten Prüfbericht zusammen, den dieser zusammen mit dem jährlichen Emissionsbericht / Tonnenkilometerbericht der zuständigen Behörde übermittelt. In Deutschland ist der Prüfbericht ein integraler Bestandteil der von der DEHSt bereitgestellten Software: Formular-Management-System (FMS).

Der Prüfbericht endet mit einer der folgenden Aussagen:

- Der Bericht des Betreibers wird laut Prüfung für zufriedenstellend befunden;
- Der Bericht des Betreibers enthält wesentliche Falschangaben, die vor Ausstellung des Prüfberichts nicht korrigiert wurden;
- Der Umfang der Prüfung ist zu eingeschränkt im Sinne von Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067, und die Prüfstelle hat nicht genügend Belege gefunden, um mit hinreichender Sicherheit in einem Prüfgutachten zu bescheinigen, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält
- Nichtkonformitäten führen für sich allein oder zusammen mit anderen zu unzureichender Klarheit und bewirken, dass die Prüfstelle nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass der Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält

## **5 REGISTEREINTRAG**

Im Fall einer positiven Verifizierungsaussage bestätigt die Prüfstelle in Einklang mit den aktuell gültigen Verfahrensregeln des Unionsregisters die dort eingetragenen Angaben.